Anhang zu Traktandum 8 b): Schulordnung Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns, Synopse

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung	Bemerkungen
	1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Schulstufen	Art. 1 Schulstufen	
Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhäzüns (OSBR) führt die Sekundarstufe I.	Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz-Rhäzüns (OSBR) führt die Sekundarstufe I.	
	Art. 2 Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit	
	Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht	
	Art. 3 Tagesstrukturen	
	Die Schulgemeinden Bonaduz und Rhäzüns bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.	
	Art. 4 Zusätzliche Angebote	
	¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.	
	² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.	
	Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich	
	Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist der Schulverband zuständig.	
	Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt	
	Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	
	2 Lehrpersonen	
Art. 2 Anstellungsverhältnis	Art. 7 Anstellungsverhältnis	
¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des OSBR.	¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des OSBR.	
² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	
	3 Schulleitung	
Art. 3 Schulleitung	Art. 8 Einsetzung und Anstellung	
¹ Der OSBR setzt eine Schulleitung ein.	¹ Der OSBR setzt eine Schulleitung ein.	
² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.	
	4 Schulrat	
Art. 4 Organisation	Art. 9 Organisation	
¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.	¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.	markierte Stelle
² Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten wird in der Regel alternierend zwischen den Vertretern der Gemeinden ausgeübt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.	 ² Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von der Gemeinde Bonaduz ausgeübt. Das Amt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten wird von der Gemeinde Rhäzüns ausgeübt. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst. 	gem. Statuten des OBSR angepasst
³ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.	³ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.	

4 ln	der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.	I 4 In	der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.	
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.			⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.	
° UD	er die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	° UI	ber die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	
Δrt	5 Beschlussfähigkeit	Δrt	t. 10 Beschlussfähigkeit	
	r Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.		er Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	
			3.	
	6 Pflichten und Kompetenzen		t. 11 Pflichten und Kompetenzen	
erfül	er Schulrat leitet und beaufsichtig die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er Ilt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde r Instanz übertragen sind.	Er e	er Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Be- rde oder Instanz übertragen sind.	
² Ihr	n obliegen insbesondere:	² Ih	m obliegen insbesondere:	
1.	Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells;	a)	Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells;	
2.	Ausarbeitung eines Miet- und Betriebsreglements;	b)	Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;	
3.	Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;	c)	Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;	
4.	Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;	d)	Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;	
5.	Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;	e)	Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;	
6.	Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelli-	f)	Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;	
	gen Bereich	g)	Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;	
7.	Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;	h)	Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;	
8.	Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;	i)	Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;	
9.	Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;	j)	Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordina-	
10.	Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;		tion mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nach- mittagen oder Samstagen;	
11.	Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;	k)	Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten;	
12.	Festlegung der nicht durch den Kanton festgelegten Schulferien sowie Obligatorischerklärung besonderer	1)	Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;	
13.	Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten;	m)	Erlass einer Disziplinarordnung;	
14.	Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;	n)	Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Lehrpersonenstellen nach Rücksprache mit den Ge-	
14. 15.	Erlass eines Regienieries über Absenzen und Orlaub, —Erlass einer Schulordnung	_ ′	meindevorständen der Verbandsgemeinden;	
16.	Erlass einer Disziplinarordnung;	o)	Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;	
17.	Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Lehrerstellen nach Rücksprache mit den Gemeindevor-	p)	Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule;	
''.	ständen der Verbandsgemeinden;	q)	Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der	
18.	Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;	۸	Schulleitung;	
19.	Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule;	r)	Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;	
20.	Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;	s) t)	Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; Erstellen eines Budgets bis spätestens 15. August zuhanden der Gemeindevorstände.	
21.	Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;			
22.	Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;			
23 .	Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung bis spätestens Ende Februar zuahnden der Gemeinde- vorstände			
24.	Erstellen eines Budgets bis spätestens 15. August zuhanden der Gemeindevorstände;			
25.	Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der durch die Verbandsgemeinden zu leistenden Teilzahlungen.			

Art. 7 Präsidium	Art. 12 Präsidium	
¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.	Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.	
² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Mass- nahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Mass- nahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	
	5 Rechtspflege	
Art. 8 Rechtsweg	Art. 13 Rechtsweg	
¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.	Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.	
² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.	² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.	
³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	
	6 Schlussbestimmungen	
Art. 9 Inkrafttreten	Art. 14 Inkrafttreten	
Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft.	Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 2014. Die Gemeindevorstände Bonaduz und Rhäzüns bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.	